

April 2020

Umsetzung des Jugendarbeitsschutzes

Wie der Landkreis behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen bewilligen kann

Trotz der aktuellen Beschränkungen gilt seit 1. April 2020 im Jugend- und Bildungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eine vereinheitlichte Vorgehensweise für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen.

Nach dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) unterliegt die Beschäftigung minderjähriger Kinder strengen Richtlinien. Für Veranstaltungen, wie Theateraufführungen, Werbeveranstaltungen oder Drehtermine, kann das zuständige Jugendamt unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen gemäß § 6 JArbSchG bewilligen. Diese muss von den Personensorgeberechtigten immer vor Beginn der Beschäftigung beantragt werden.

Es ist notwendig, dass das Antragsformular der Landesdirektion Sachsen verwendet wird und der Personalausweis der Personensorgeberechtigten mitgebracht bzw. bei Abgabe der Unterlagen eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden muss. Beide Dokumente können direkt beim zuständigen Fachreferenten im Landratsamt Freital oder in den Bürgerbüros in Freital, Pirna, Sebnitz oder Dippoldiswalde zu Händen Herrn Krasselt abgegeben werden.

Kontaktdaten des zuständigen Fachreferenten:

Bjarne Krasselt
Jugend- und Bildungsamt
Referat Besondere Soziale Dienste und Förderung

Hausanschrift: 01705 Freital, Hüttenstraße 14 (Hü 2.15)
Postanschrift: 01782 Pirna, Postfach 10 02 53/54
Telefon: 03501 515 2106

E-Mail: bjarne.krasselt@landratsamt-pirna.de

Weitere Informationen zur Beantragung der Ausnahmegenehmigung:

<http://www.landratsamt-pirna.de/besondere-soziale-dienste-foerderung.html>

Antragsformular:

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smwa_ids_as_kind&formtecid=2&reashortname=142_AS